

BEBAUUNGSPLAN NR. 11 der Gemeinde WILDECK OT. BOSSERODE
 für die Gebiete Einfeld, Hinter dem klaren Garten, Im Nassen,
 Hinter dem Hirtenhause und Vor dem Thongraben

Maßstab 1:1000



1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet; Außenbereiche zulässige Anlagen
 gen. § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauVO sind
 allgemein zulässig.

MD Dorfgebiet

3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Bauform, Mindestgröße der Baugrundstücke etc.

Baugebiet	WA II u. MD II bei
Beschreibung II als Höchstgrenze	§ I * § II **
Bauweise	o o
Beschreibung (c)	I* II**
Grundflächenzahl (Gz)	0,4 0,4
Beschreibung Flächenzahl (Gz)	0,5 0,8
Bauform	S + F + V S + W
Nachneigung (α°)	bis 40° 30°
Kniestock zulässig bei Satteldach bis	80 cm**** nein
Nachneigung zulässig	ja *** nein
Sockelhöhe in m	max. 0,80 0,60
Mindestgröße der Baugrundstücke in qm	500 600

- * In § I - Gebiet ist bei Baugabe der Ausbau des Unterwachsens an Anweilungsstellen im Rahmen des § 37 BOD zulässig. Die Höhe des Schuttes an der Traufseite darf hierbei teilweise 6 m nicht überschreiten.
- ** Bei Baugabe ist der Ausbau des Unterwachsens nicht zulässig. Die Höhe des Schuttes an der Traufseite darf hierbei teilweise 6 m nicht überschreiten.
- *** Bei § I sind nur Flach- und Schieflagen bei Häusern ohne Kniestock zulässig.
- **** Die Dampelhöhe wird in der Außenwand senkrecht von GK. Kante bis bis Außenkante nach unten gemessen.
4. Die überbauten und nicht überbauten Grundstücke sowie Stellung der baulichen Anlagen
- Baugrenze
 - Nicht überbaute Grundstücke
 - Geplante Bebauung - Stellung und Abmessung sind nicht verbindlich.
5. Verkehrsflächen
- Öffentliche Verkehrsflächen
6. Grünflächen Öffentliche Bedarfslinien
- Kinderspielfeld
 - Parkplatz
 - Freifläche für Umsetzer von 11,00 x 3,00 m - Grenzbebauung zulässig.
7. Garagen
- "Hängelgaragen sind in einer Länge bis zu 7,50 m an der Baugrenze zulässig. Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit gemeinsamer Befestigung auszuführen. Garagen können nur in befestigten Füllungen (z.B. Gekörbverhüllnisse) eingelassen werden. Für Garagen sind die Bestimmungen der BauVO über Baugrenzen verbindlich. Sie müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 3 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen hiervon können nur ausnahmsweise, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten (z.B. Stellung) und Behörde des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die größte Höhe der Garagen darf an der Talsohle höchstens 3,50 m betragen."
8. Allgemeine Festsetzungen
- Einfluchtlinien - Die Geschöhe der Einfluchtlinien darf das Maß von 1,20 m auf. Festes Übergreifen oder Kränze nicht überschreiten, massive Sockelhöhe max. 0,35 m.
9. Kennzeichnungen und nachrichtliche Maßnahmen
- Vorhandene Bebauung
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Geplante Flurstücksgrenzen (nicht verbindlich)
 - Flurstücksbezeichnung
 - Höhenlinien (über NN angegliedert)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Bei Bewuchs und die Einfluchtlinie darf in Bereich der Sichtdreiecke 60 m nicht überschreiten.

Bezeichnung des Planes

"Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Wildeck OT. Bosserode, für die Gebiete Einfeld, Hinter dem klaren Garten, Im Nassen, Hinter dem Hirtenhause, Hinter dem Thongraben - nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 25. 6. 1960 (BBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1960 (BBl. I S. 429) i. d. F. vom 26. 11. 1960 (BBl. I S. 1237) und der Flächennutzungsverordnung vom 19. 1. 1965 (BBl. I S. 21) sowie § 1 der 3. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26. 6. 1961 (OTBl. S. 86) in Verbindung mit § 23 (4) der Hessischen Bauordnung vom 6. 7. 1957 i. d. F. vom 30. 9. 1966 (OTBl. I S. 395)".

Aufgestellt:
 Kreisbaumeister Harfeld-Notenburg
 im September 1973

Bezeichnung des Amtsträgers

Es wird beantragt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit den Nachweise des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
 Notenburg a. d. F., den 1973

Aufstellungsbeschlussvermerk

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am

Aufstellungsbeschlussvermerk

Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung beschlossen am

Offenlegungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Satzungsabschlussvermerk

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 von der Gemeindevertretung am beschlossen worden.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.

Genehmigungsvormerk

Der Planentwurf hat in der Zeit von bis öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsetzung am vollendet.